Die Linke Mecklenburg-Vorpommern
2. Tagung des 9. Landesparteitages
15.11.2025, Friedrichsruhe

Beschluss

Inklusionsbeauftragte Person

1.
In § 9 Aufgaben des Landesparteitages wird ein neuer Punkt (8) eingefügt:
(8) Der Landesparteitag nimmt ferner den Bericht der ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten Person zur Kenntnis.

2.
Es wird ein neuer § 26 „Inklusionsbeauftragte Person“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 26 Inklusionsbeauftragte Person

(1) Der Landesvorstand wählt, nach parteiinterner Ausschreibung, eine Inklusionsbeauftragte Person für die Dauer von zwei Jahren. Eine Anpassung an die Wahlperiode des Landesvorstandes sollte angestrebt werden. Die Inklusionsbeauftragte Person arbeitet ehrenamtlich.
(2) Die Inklusionsbeauftragte Person wird auf Anfrage der Organe des Landesverbandes und der Gliederungen sowie der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, von Betroffenen oder aus eigener Initiative tätig.
(3) Die Inklusionsbeauftragte Person berät die Organe des Landesverbandes und der Gliederungen sowie die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften bei der Umsetzung des Teilhabekonzeptes der Bundespartei. Sie begleitet die Landesgeschäftsstelle insbesondere bei der organisatorischen Vorbereitung von Landesparteitagen. Die Inklusionsbeauftrage Person berät im Rahmen der Vorbereitung von Veranstaltungen in Bezug auf die Sicherung von speziellen Bedarfen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie ist insbesondere auch Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.
(4) Die Inklusionsbeauftragte Person informiert über ihre Tätigkeit jährlich den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Der Landesvorstand berät über den Bericht. Über in Ausübung der Tätigkeit erlangte vertrauliche Informationen ist absolutes Stillschweigen zu bewahren. Einschränkungen von Menschen mit Beeinträchtigungen können und sollen bei Notwendigkeit anonymisiert an Verantwortliche für die Vorbereitung von Veranstaltungen weitergegeben werden, um

angemessene Maßnahmen zur Teilhabe zu ermöglichen.

(5) Die Tätigkeit der Inklusionsbeauftragten Person endet durch Abwahl durch den Landesvorstand oder Landesparteitag, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei (sinngemäß § 34 Bundessatzung).

3.

Der § 26 „Schlussbestimmungen“ wird umbenannt in § 27 „Schlussbestimmungen“